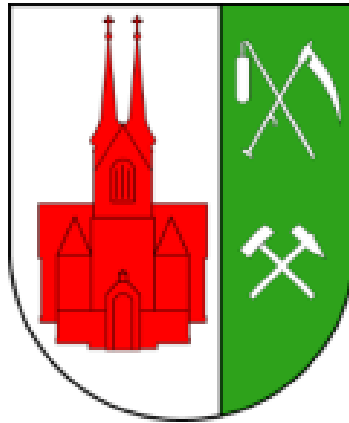


Gemeinde Niederwürschnitz



Lärmaktionsplan 2022

Inhalt

| | |
|--|--------------|
| 1 Allgemeine Angaben | |
| Bewertung der Ist-Situation | |
| 3 Maßnahmenplanung | |
| 4 Mitwirkung der Öffentlichkeit | |
| 5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan | |
| Evaluierung des Aktionsplans | |
| 7 Inkrafttreten des Aktionsplans | |

1. Allgemeine Angaben

1.1. Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

| | |
|---------------------------------|--|
| Name der Stadt: | Niederwürschnitz |
| Amtlicher Gemeindeschlüssel: | 14 5 21 380 Lugau/Erzgeb., Stadt 14 5 21 430 Niederwürschnitz |
| Vollständiger Name der Behörde: | Gemeinde Niederwürschnitz |
| Straße: | Stollberger Straße |
| Hausnummer: | 2 |
| PLZ: | 09399 |
| Ort: | Niederwürschnitz |
| E-Mail: | post@niederwuerschnitz.info |
| Internet-Adresse: | www.niederwuerschnitz.info |

1.2. Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen

Die Gemeinde Niederwürschnitz ist ein Dorf im Erzgebirgskreis mit derzeit insgesamt ca. 2.500 Einwohnern. Niederwürschnitz wird von der Bundesstraße B 180 gekreuzt. Diese verbindet auch die Autobahnen BAB 4 und BAB 72. Ebenso führt die BAB 72 durch die Gemarkung Niederwürschnitz. Die Kartierung umfasst sämtliche Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen über 3 Millionen Kfz/Jahr. Auf dem Gebiet der Gemeinde Niederwürschnitz ist dies die BAB 72, soweit sie auf der Gemarkung der Gemeinde liegt. Die BAB 72 ist hier vierspurig ausgebaut. Außerdem umfasst die Kartierung die Bundesstraße B 180 von Gemarkungsgrenze zu Lugau bis zur Gemarkungsgrenze nach Stollberg. Die Straße ist zweispurig ausgebaut und im Gemeindegebiet mit zwei Ampelanlagen reglementiert.

1.3. Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU- Umgebungsärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34. BImSchV.

1.4. Geltende Lärmgrenzwerte

Übersicht der Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem aktionsplanerfassten Gebiet verwendet werden. (Quelle: LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung Stand 19.09.2022, 19 Anhang III)

Die EU-Umgebungsärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Vielmehr sind diese im deutschen Fachrecht verankert. Im Folgenden sind in einer Übersicht die wesentlichen geltenden nationalen Werte dargestellt.

Hinweis: Die angegebenen Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag/Nacht, wobei der Tagzeitraum als die Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum als die Zeit 22:00 – 06:00 Uhr festgelegt ist. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungsärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als LDEN und LNight dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenzwerte und Immissionsrichtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

| Geltungsbereich | Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) Tag / Nacht [dB(A)] | Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes sowie an Schienenwegen des Bundes Tag / Nacht [dB(A)] | Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen Tag / Nacht [dB(A)] | Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von industriellen Anlagen Tag / Nacht [dB(A)] |
|--|---|---|--|--|
| Krankenhäuser, Schulen | 57/47 | 64/54 | 70/60 | 45/35 (für Krankenhäuser) |
| Reines (WR) und Allg. Wohngebiet (WA) | 59/49 | 64/54 | 70/60 | 50/35 (WR) 55/40 (WA) |
| Dorf-/Kern-/Mischgebiet | 64/54 | 66/56 | 72/62 | 60/45 |
| Urbanes Gebiet | 64/54 | | | 63/45 |
| Gewerbegebiet | 69/59 | 72/62 | 75/65 | 65/50 |

Quelle: LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung Stand 19.09.2022; Tabelle 7 Übersicht nationale Grenz-, Auslöse- und Richtwerte zum Lärmschutz

Für die städtebauliche Planung werden üblicherweise die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“ herangezogen

| Geltungsbereich | Orientierungswert tags [dB(A)] | Orientierungswert nachts [dB(A)] |
|---|--------------------------------|----------------------------------|
| reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiet | 50 | 45 bzw. 35 |
| Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Campingplatzgebiete | 55 | 45 bzw. 40 |
| Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen | 55 | 55 |
| Besondere Wohngebiete | 60 | 45 bzw. 40 |
| Dorfgebiete, Mischgebiete | 60 | 50 bzw. 45 |
| Kerngebiete, Gewerbegebiete | 65 | 55 bzw. 50 |
| sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart | | |

Quelle: LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung Stand 19.09.2022; Tabelle 8 Übersicht Richtwerte der DIN18005

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1. Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet

| | |
|---|--------------|
| ... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptstraßen ausgesetzt sind | 1.232 |
| ... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptstraßen ausgesetzt sind | 894 |
| ... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind | 0 |
| ... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken ausgesetzt sind | 0 |

2.2. Bewertung der geschätzten Zahl der Personen, die von Verkehrslärm betroffen sind.

In Niederwürschnitz sind viele Personen von Verkehrslärm betroffen. Lärmbelastete Menschen können unter gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen verursacht durch Lärm leiden. Entsprechend § 4 Absatz 4 Nummer 9 der 34. BImSchV sind zusammen mit den Lärmkarten tabellarische Angaben zu veröffentlichen über

- die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten,
- die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung und
- die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung.

| | Straßenverkehrslärm | Schienenverkehrslärm | Fluglärm |
|---|---------------------|----------------------|----------|
| geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten, | 13 | 0 | 0 |
| geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung und | 400 | 0 | 0 |
| geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung. | 200 | 0 | 0 |

Für die Ermittlung der geschätzten Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten ist für die vierte Runde der Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung (2022/2024) eine Inzidenzrate von 540 je 100.000 Einwohnenden (und Jahr) zugrunde zu legen (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (2021): Bekanntmachung der Inzidenzrate für ischämische Herzkrankheiten nach § 5 Absatz 3b der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) vom 6. Dezember 2021, BAnz AT 20.12.2021 B5).

2.3. In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme

Die Hauptquelle für Verkehrslärm ist die Bundesstraße B180. Diese Bundesstraße wird von mehr als 3 Mio. Fahrzeuge pro Jahr befahren. Entlang der Bundesstraße befinden sich der Wohn- und Geschäftsgebäude, welche „in der ersten Reihe“ an der Straße stehen. Diese sind nur durch einen Fußweg und teilweise durch einen schmalen Vorgarten von der Fahrbahn getrennt und daher dem Verkehrslärm direkt ausgesetzt. Die beidseitige Bebauung verstärkt die Lärmwirkung auf die Häuser. Konzentrationspunkte sind die Knotenpunkt B180/ Lichtensteiner Straße sowie B180/ Chemnitzer Straße. Hier befindet sich eine Ampelanlage. Durch das Halten, Bremsen und Anfahren entstehen hohe Lärmwerte.

Zukünftig könnte sich auch die Lärmimmission durch den Schienenverkehr verstärken. Die Strecke der Citybahn Chemnitz von Stollberg nach Glauchau soll erweitert werden. Derzeit läuft das Planfeststellungsverfahren „Chemnitzer Modell, Stufe 5, Ausbau Stollberg - Oelsnitz - St. Egidien, Teilabschnitt Neubaustrecke“. Die Taktzeiten der Züge sollen sich nach dem Ausbau erhöhen. Es ist zu vermeiden, dass dies zu einer erhöhten Lärmemission bei den anliegenden Grundstücken führt.

3. Maßnahmenplanung

3.1. Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

| | | |
|----|--------------------------------|--|
| 1. | Schaffung ruhiger Gebiete | Durch die dichte Bebauung innerorts ist eine Schaffung ruhiger Gebiete im lärmintensiver Ortsgebiet nicht möglich. |
| 2. | Schaffung von Radverkehrswegen | Soweit möglich wird die Schaffung von Radverkehrswegen unterstützt. |

3.2. Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

| Nr. | Kategorie | Maßnahmenart | Erläuterung (wo, was) |
|-----|------------------------------|---------------------------|--|
| 1 | Verkehrstechnische Maßnahmen | Maßnahmen am Straßenbelag | Prüfung des Einbaus eines innerorts wirksamen lärmarmen Fahrbahnbelages im Rahmen anstehender Sanierungs- bzw. |

| | | | |
|---|-------------------------------|---|---|
| | | | Ausbaumaßnahmen sowie die Gewährleistung von ordnungsgemäßem Einbau und Unterhaltung technischer Einbauten im Fahrbahnbereich durch den Straßenbaulastträger Bereich: Gesamte Ortsdurchfahrt B 180 |
| | | Lärmschutzanlagen | Prüfung der Errichtung von Lärmschutzanlagen zum Schutz vor Schallausbreitung in die Ortslage durch den Straßenbaulastträger Bereich: BAB 72 |
| 2 | Verkehrsplanerische Maßnahmen | Geschwindigkeitsreduzierung | Prüfung der Anordnung von Geschwindigkeitsreduzierungen für LKW und ggf. auch für PKW mindestens in den Nachtstunden durch den Straßenbaulastträger Bereich: Gesamte Ortsdurchfahrt B 180 |
| 3 | | Abstimmung der Ampelanlagen | Prüfung der Synchronisation der Ampelanlagen zum Ermöglichen einer „grünen Welle“ Bereich: B180/ Lichtensteiner Straße und B180/ Chemnitzer Straße |
| 4 | | Verbesserung der Infrastruktur für Radverkehr | Erweiterung des Radwegenetzes in die Nachbarkommunen |
| 5 | Städtebauliche Maßnahmen | Schalldämmung an Gebäuden | Einbau von Schallschutzfenstern und Schallschutztüren; Prüfung der Fördermöglichkeiten für die Eigentümer Bereich: Gesamte Ortsdurchfahrt B 180 |
| 6 | | Maßnahmen zur Klanglandschaft | Grüner Lärmschutz zur Verbesserung der Klanglandschaft und zur Lärminderung Förderung, z. B. Stadtgrün, Lärm, Radon/2023 Teil A und B Bereich: Gesamte Ortsdurchfahrt B 180 |
| 7 | | | Nicht investive konzeptionelle Maßnahmen und konzeptionelle Ansätze zur Lärminderung (z. B. Verkehrsleitkonzepte, LKW-Leitkonzepte, Radverkehrswegekonzepte, Machbarkeitsuntersuchungen für konkrete investive Lärminderungsmaßnahmen. Bereich: Gesamte Ortsdurchfahrt B 180 |

Erläuterung des erwarteten Nutzens:

Die o. g. Maßnahmen zur Lärmreduzierung haben unterschiedliche Wirkungsgrade zur Lärmreduzierung.

Den höchsten Nutzen haben verkehrstechnische Maßnahmen. Auf sanierten Straßenabschnitten ist ein intakter und damit gegenüber dem Vorher-Zustand in der Regel deutlich leiserer Straßenbelag entstanden. Noch wirksamer wird der Einbau von lärmminderndem Asphalt bewertet. Die neuartigen Fahrbahnbeläge mit lärmmindernder Wirkung sind ein wichtiger zielführender Beitrag in der Minderung von Lärmemissionen. Eine Kontrolle der Einbauten im Fahrbahnbereich (z.B. Kanalabdeckungen) ist erforderlich, da durch Verschleiß die

Lärmemissionen ansteigen. Die Bemühungen auch in den kommenden Jahren entsprechend der technologischen Möglichkeiten den Einbau von lärminderndem Asphalt umzusetzen, ist durch den Straßenbulasträger aufrecht zu erhalten.

Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine effektive und kostengünstige Maßnahme zur Lärminderung. Durch die Einschränkung von 50 auf 30 km/h ist von einem geringeren Lärmpegel auszugehen.

Durch den unterbrochenen Verkehrsfluss mit LSA und den damit verbundenen Geschwindigkeitsveränderungen verringert sich die Wahrnehmung der Lärmreduzierung. Der Fahrzeugdurchsatz an der LSA wird reduziert und es steigt die Verkehrsbelastung mit den damit verbundenen Abgasemissionen.

Durch den Einbau von Schallschutzfenstern sind Möglichkeiten der Lärminderung bei besonders hohen Werten und Betroffenheit in Teilabschnitten des Straßenverlaufes bereits umgesetzt.

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Gibt es eine langfristige Strategie? Nein

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden: Nein

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von: 07.03.2024 bis 26.05.2024

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

4.3 Art und Anzahl der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der öffentlichen Konsultation sind zwei Stellungnahmen eingegangen.

Eine Stellungnahme wurde in den LAP aufgenommen. Die Anregungen der weiteren Stellungnahme fanden sich bereits im LAP.

Der LAP wurde nach der öffentlichen Konsultation nicht überarbeitet.

4.5 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

- 07.03.2024 Veröffentlichung der Ergebnisse der Lärmaktionsplanung im Beteiligungsportal Sachsen
- 25.03.2024 Öffentliche Sitzung Gemeinderat Niederwürschnitz: Vorstellung Ergebnisse Lärmaktionsplan
- 29.04.2024 Öffentliche Sitzung Gemeinderat: Beschluss Entwurf LAP
- 13.05.2024 Veröffentlichung des Entwurfs des Lärmaktionsplanes im Beteiligungsportal Sachsen
- Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde mit Link zum Beteiligungsportal
- 27.05.2024 Öffentliche Sitzung Gemeinderat Niederwürschnitz; Beschluss Lärmaktionsplan
- An 06/2024 Veröffentlichung Lärmaktionsplan auf Homepage Gemeinde

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation:

www.niederwuerschnitz.info

5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Aktionsplans
(ohne Maßnahmenumsetzung): ca. 2.000 €

6 Evaluierung des Aktionsplans

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der
Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind nein

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der
Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind nein

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten am:

7.2 Link zum Aktionsplan im Internet: